

**Haus- und Badordnung für die
Bäder der Stadtwerke Marktrechwitz**

Vom 07.04.2008 (Amtsblatt der Stadt Marktrechwitz Nr. 4 vom 30.04.2008; Stadtratsbeschluss vom 01.04.2008) in der vom 01.05.2008 an gültigen Fassung

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Natur-Freibad und das Ozon-Hallenbad der Stadtwerke Marktrechwitz, im Folgenden „Bäder“ genannt, sofern nicht einzeln bezeichnet.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Eingangsbereiche und Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den daraus entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Entgelt für die Reinigung erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem entstandenen Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in den Bereich der Bäder nicht mitgebracht werden.
- (6) Das Betriebspersonal ggf. weitere Beauftragte der Bäder üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Falle der missbräuchlichen Nutzung von Sondertarifen. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.
- (7) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (8) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Unterhaltungselektronik zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Badeordnung Freibad

300

(9) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 3

Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Natur-Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

(2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsentgelts besteht.

(3) Der Zutritt ist nicht gestattet

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- b) Personen, die Tiere mit sich führen
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(5) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

(6) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

(7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurück bezahlt.

§ 4

Haftung

(1) Die Badegäste benutzen die Bäder auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Natur-Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

(3) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, deren sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 5 Benutzung der Bäder

(1) Die Badezeit ist im Rahmen der Öffnungszeiten unbeschränkt.

(2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 20,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(3) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

(4) Vor der Benutzung der Becken muss im Ozon-Hallenbad eine Körperreinigung vorgenommen werden.

(5) Barfußbereiche im Ozon-Hallenbad dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(6) Der Aufenthalt im Nassbereich des Ozon-Hallenbades ist nur in Badekleidung gestattet.

(7) Die angebotenen Wasserattraktionen sowie Sonderveranstaltungen wie Spiel-Nachmittage, Wassergymnastik etc. im Ozon-Hallenbad verlangen Umsicht und Rücksichtnahme aller Badegäste. In diesem Zusammenhang wird auf die Öffnungszeiten- bzw. Angebotsregelung hingewiesen.

(8) Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist,

b) nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Startblock betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

Badeordnung Freibad

300

(9) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

(10) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

(11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet, ausgenommen dass Sport- und Spielgeräte zu einem Trainingsbetrieb bzw. bei Sonderveranstaltungen erforderlich bzw. ausdrücklich zugelassen sind.

(12) Ballspiele dürfen außerhalb von Sonderveranstaltungen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

(13) Das Reservieren von Stühlen, Liegen und Strandkörben ist nicht gestattet.

(14) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

(15) Nichtschwimmer haben die für sie gekennzeichneten Becken- bzw. Beckenbereichen zu nutzen.

(16) Fahrräder sind an den dafür ausgewiesenen Bereichen abzustellen.

§ 6

Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder die Stadtwerke Marktredwitz - Betriebsverwaltung Bäder - entgegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Gleichzeitig treten die Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Marktredwitz vom 26.05.1988 in der Fassung vom 01.06.1991 und die Badeordnung für das Natur-Freibad der Stadt Marktredwitz vom 26.05.1988 in der Fassung vom 01.06.1991 außer Kraft.

* Diese Regelung bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung vom 07.04.2008 (ABl. Stadt MAK Nr. 4/2008). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften bzw. -beschlüssen.